

Beschluss

des Landes-Behindertenbeirats am 15. März 2017

TOP 4 Wohnraum-Allianz Baden-Württemberg

Der Landes-Behindertenbeirat hat einstimmig folgende EntschlieÙung gefasst:

Der Landes-Behindertenbeirat sieht nach dem bisherigen Verlauf der Beratungen der Wohnraum-Allianz Baden-Württemberg die Gefahr von Einschränkungen und Verschlechterungen im Bereich des barrierefreien Wohnungsbaus gegenüber dem geltenden Recht (§ 35 Absatz 1 Landesbauordnung verlangt seit 1. März 2015, dass in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei zugänglich sein müssen. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische barrierefrei nutzbar und mit dem Rollstuhl zugänglich sein). Deshalb fordern wir zur Deckung des unbestrittenen Mangels an barrierefreiem und bezahlbarem Wohnraum insbesondere die Berücksichtigung folgender Punkte, um Menschen mit Behinderungen und älter werdenden Menschen ein selbstbestimmtes Wohnen im örtlichen Sozialraum zu ermöglichen:

1. Die Landesregierung ist in der Pflicht, bei der Gestaltung der baurechtlichen Rahmenbedingungen die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention zu berücksichtigen.
2. In der Wohnraum-Allianz muss auch die Landes-Behindertenbeauftragte als Vorsitzende des Landes-Behindertenbeirats und Sprachrohr der Menschen mit Behinderungen mit Sitz und Stimme vertreten sein.
3. Die Landesbauordnung ist der zentrale Anknüpfungspunkt zur praktischen Umsetzung von baulicher Barrierefreiheit bei Neu- und UmbaumaÙnahmen im Land und damit zur Schaffung von bezahlbarem barrierefreiem Wohnraum.
4. Barrierefreiheit ist ein grundlegendes Prinzip der UN-Behindertenrechtskonvention und damit unverzichtbare Voraussetzung für eine unabhängige Lebensführung und die freie Wahl des Wohnortes sowie für das Recht selbstbestimmt zu entscheiden, wie und mit wem Menschen mit Behinderungen leben möchten.
5. Die UN-Behindertenrechtskonvention umfasst auch für den Bereich des Wohngebäudebestands die Verpflichtung, Barrieren konsequent abzubauen.

6. Auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention ist es geboten, bei Umbauten, Aufstockungen und Nutzungsänderungen die Herstellung der Barrierefreiheit auch für private Wohnungsbauten bauordnungsrechtlich vorzusehen. Härtefälle lassen sich aufgrund bestehender Ausnahme- und Befreiungstatbestände vermeiden. Ein genereller Dispens von der Verpflichtung zur Herstellung barrierefreier Wohnungen steht im Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention und wird abgelehnt.
7. Eine generelle Angleichung der Landesbauordnung an die sogenannte Musterbauordnung wird abgelehnt, da dies mit nicht vertretbaren Rückschritten für den Bereich des barrierefreien Bauens und die Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude verbunden wäre.
8. Eine Rückkehr bei den Regelungen zum barrierefreien Bauen auf den Stand der Landesbauordnung 2010 (d.h. in Wohngebäuden mit mehr als vier Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein) widerspricht den Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention und wird abgelehnt. Das Land ist objektiv verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass Private - insbesondere beim Wohnungsbau - barrierefrei bauen. Auch die nach der Konvention zu gewährleistende „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“ setzt voraus, dass ausreichend barrierefreier Wohnraum geschaffen wird.